



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>22</b>
Finalisierung FINREP 2.9	22
Die Umsetzung von „Basel IV“ in der EU: Call for Advice	25
Meldeinstruktionen der ESMA zu den Offenlegungsanforderungen unter der neuen Verbriefungsregulierung	29
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>31</b>

# Editorial

## Neue Aufsichtsregelungen für Finanzanlagevermittler und Honorar-Finanzanlageberater

Bisher unterstehen Finanzanlagevermittler nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlageberater nach § 34h GewO einer dezentralen Beaufsichtigung durch regionale Gewerbeämter sowie Industrie- und Handelskammern. Ab dem 1. Januar 2021 soll ihre Beaufsichtigung jedoch einheitlich von der BaFin wahrgenommen werden. Hierfür veröffentlichte nunmehr die BaFin ein [Eckpunktepapier](#), in dem sie erste Aspekte der Ausgestaltung des neuen Aufsichtsregimes für diese Finanzanlagendienstleister darstellt.

Die neuen aufsichtlichen Regelungen sollen in das WpHG als eigene Aufsichtskategorie integriert werden und differenzieren zwischen Finanzanlagendienstleistern mit eigener Erlaubnis, Vertriebsgesellschaften mit erweiterten Anforderungen sowie vertraglich gebundene Vermittler ohne eigene Erlaubnis. Die bisherigen Anforderungen der GewO an Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Nachweis an die Sachkunde sollen hierbei übernommen werden.

Für Finanzanlagendienstleister werden besondere Verhaltens-, Organisations- und Prüfungspflichten im Allgemeinen definiert. Für Vertriebsgesellschaften sind darüber hinaus erweiterte Organisationspflichten vorgesehen. Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde und zur Sachkundeprüfung sowie zur Berufshaftpflichtversicherung sollen in konkretisierenden Verordnungen geregelt werden. Die Durchführung der Sachkundeprüfung soll demnach bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) verbleiben. Die materiellen Regelungen hierfür werden nicht mehr regional von den IHK bestimmt, sondern in eine allgemein verbindliche Rechtsverordnung überführt. Das Vermittlerregister wird von der BaFin fortgeführt.

Vertraglich gebundenen Vermittlern wird auch weiter die Möglichkeit eröffnet, erlaubnisfrei ihr Geschäft zu betreiben. Dies gilt v.a. für solche Vermittler, die ausschließlich für Rechnung und Haftung einer Vertriebsgesellschaft handeln und diese über eine entsprechende Erlaubnis verfügen.

Bereits bestehende Erlaubnisse sollen grundsätzlich auch nach der Übernahme der Aufsicht durch die BaFin fortgelten (Erlaubnisfiktion). Dies wird jedoch unter den Vorbehalt eines Überprüfungsverfahrens in Form eines Nachweisverfahrens gestellt. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Aufsichtsniveaus soll daher das Vorliegen der Nachweise aller zugelassenen Finanzanlagevermittler und Honorar-Finanzanlageberater überprüft werden, wobei risikoorientiert mit Vertriebsgesellschaften begonnen wird und sonstige Finanzanlagendienstleister später gesondert aufgefordert werden, Nachweise zu übermitteln.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobetrag	4
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
4. Sanierung und Abwicklung	7
5. Stresstests	7
6. Governance und Compliance	8
7. Schattenbanken	8
<b>III. Geldwäscheprävention</b>	<b>8</b>
<b>IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>9</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	9
2. Sonstiges	9
<b>V. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>10</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2. Verbriefungstransaktionen	10
3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	11
4. Vermögensanlagen	11
5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	12
6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	14
8. Benchmark-Verordnung	14
9. Transparenzvorschriften	14
10. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	15
11. Sonstiges	15
<b>VI. Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>16</b>
<b>VII. Zahlungsverkehr</b>	<b>16</b>
<b>VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>18</b>
<b>IX. Versicherungen</b>	<b>18</b>

## I. Liquidität

### [EBA – Erster Bericht zur Überwachung der Umsetzung des Liquiditätsdeckungsgrades in der EU vom 12. Juli 2019](#)

Der Liquiditätsdeckungsgrad wurde anhand einer europaweiten Auswahl von Kreditinstituten, die auch 20 deutsche Institute umfasste, basierend auf den Daten zum 30. Juni 2018 untersucht. Der Bericht bezieht sich auf betriebliche Großkundeneinlagen, die zum Zwecke der Erlangung von Clearing, Verwahrung, Cash-Management oder anderen vergleichbaren Dienstleistungen i.R. einer bestehenden Geschäftsbeziehung erhalten wurden. Festgestellt wurde hier im Wesentlichen, dass ein signifikanter Unterschied der LCR-Ergebnisse besteht, je nachdem, ob die erhaltenen Großkundeneinlagen als operative oder nicht operative Einlagen behandelt werden. Die Abflüsse für operative Einlagen sind geringer. Weitere Unterschiede ergeben sich aus Regelungen, nach denen Kreditinstitute durch vertragliche Auszahlungsverzögerungen Kundeneinlagen von der Berechnung der Abflüsse ausnehmen können. Der Bericht diskutiert „Good Practices“ zu dieser Ausnahmeregelung.

### [BaFin – Konsultation 13/2019 – Entwurf eines Rundschreibens 13/2019 \(BA\): Zusätzliche Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Art. 23 EU/2015/61 \(BA 55-K 2103-2019/0001\) vom 3. Juli 2019](#)

Spezifiziert wird das aufsichtliche Vorgehen in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen (Art. 23 [EU/2015/61](#)) sowie den entsprechenden [COREP](#)-Meldungen. Dabei werden die in den vorgenannten Vorschriften benannten Kategorien der Produkte und Dienstleistungen konkretisiert und die zuzuordnenden Liquiditätsabflüsse festgelegt. Weiterhin werden Vorgaben zum Meldeturnus bestimmt. Die Konsultationsfrist endet am 23. August 2019.

## II. Eigenmittelanforderungen

### 1. Eigenmittel

#### [EBA – Bericht über die Überwachung der von den EU-Institutionen herausgegebenen CET1-Instrumente vom 22. Juli 2019](#)

Der Bericht gibt einen Einblick in den Zweck und Inhalt der [CET1-Liste](#). Daneben werden die Überwachungsfunktion der EBA und die Folgen der Aufnahme bzw. des Ausschlusses eines Instruments in die bzw. von der Liste erläutert sowie die Bewertung von CET1-Emissionen beschrieben.

### 2. Gesamtrisikobetrag

#### [EBA – Finaler Bericht zum Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf den Vergleich interner Modelle \(EBA/ITS/2019/03\) vom 15. Juli 2019](#)

Im Rahmen der Veröffentlichung eines Pakets zu den Vergleichsanforderungen wurde auch der finale Entwurf eines ITS bereitgestellt. Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2019](#)) wurden weitere Änderungen

und Klarstellungen aufgenommen. In Bezug auf Spezialfinanzierungen wurde entschieden, bei Anwendung des Slotting-Ansatzes eine Aufgliederung in eine der acht entsprechenden CRR-Risikogewichtskategorien nach Tabelle 1 Art. 153 Abs. 5 CRR einzuführen. Insbesondere wurden die Berichtspflichten reduziert, sodass eine verhältnismäßigere Berichterstattung festgelegt wurde. Außerdem wurden u.a. die Instrumente für den Vergleich im Bereich des Marktrisikos aktualisiert. Dieser Vergleich unterstützt auch die Umsetzung eines Fahrplans für die Überprüfung interner Modelle, deren Ablauf nunmehr durch eine [Roadmap](#) der EBA konkretisiert wurde. Es wird erwartet, dass die überarbeiteten Benchmarkportfolios und Meldebögen im dritten Quartal 2019 für die Meldung der Daten zur internen Marktbewertung zu beachten sind. Die Änderungen zu den Markt- und Kreditrisiken sind voraussichtlich ab 2020 zu berücksichtigen.

#### [EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung der nach Art. 473a CRR skalierten IFRS 9-Anforderung bei der Berechnung der Schwellenwerte nach Art. 127 CRR \(2018\\_3931\) vom 19. Juli 2019](#)

Zur Berücksichtigung des richtigen Risikogewichts für ausgefallene Forderungen i.S.d. Art. 127 CRR ist zu bestimmen, ob die spezifischen Kreditrisikoanpassungen höher oder niedriger als 20% des ungesicherten Teils des Risikopositionswerts sind. Da sowohl Art. 127 CRR als auch Art. 473a Abs. 7 CRR auf derselben Berechnungsmethodik des Art. 111 CRR basieren, sind zur Ermittlung des Schwellenwertes nach Art. 127 CRR nicht sämtliche spezifischen Kreditrisikoanpassungen nach IFRS zu berücksichtigen, sondern die um die in Art. 473a Abs. 7b) CRR angegebenen Skalierungsfaktor reduzierten spezifischen Kreditrisikoanpassungen.

#### [EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung nicht kongruenter Währungen des Forderungs- und Finanzierungswertes bei der Zuordnung der Kreditrisikogewichte beim Einsatz von Swaps \(2018\\_3832\) vom 19. Juli 2019](#)

Hingewiesen wird, dass die 0%-Risikogewichtung nach Art. 114 Abs. 4 CRR ausschließlich den Engagements gegenüber Zentralregierungen und Zentralbanken der Mitgliedstaaten zugewiesen wird, die auf Landeswährung dieser Zentralregierungen und Zentralbanken lauten und in dieser kongruent finanziert werden. Auch beim Einsatz eines zur (Re-)Finanzierungswährung nicht kongruenten Währungsswaps, wird die 0%-Vergünstigung nach Art. 114 Abs. 4 CRR nicht gewährt. Diese Regelung wird damit ausdrücklich nicht auf Fallkonstellationen ausgedehnt, in denen kongruente Forderungsfinanzierungen mit nicht kongruenten Swaps abgesichert werden.

#### [EBA – Single Rulebook zu sog. Nichtfälligkeitsklauseln von Kreditrisikoversicherungen \(2017\\_3576\) vom 26. Juli 2019](#)

Klauseln, nach denen im Fall des Ausfalls eines Schuldners Garantiegeber, wie z.B. Kreditrisikoversicherungen, den entstandenen Schaden entsprechend der Zahlungsziele und -vereinbarungen des abgesicherten Kreditvertrags kompensieren können, stehen der Anerkennung als Absicherung ohne Sicherheitsleistung gem. Art. 213 CRR nicht entgegen.

#### [EZB – Leitfaden für interne Modelle - Risikoartenspezifische Berechnung vom 18. Juli 2019](#)

Die Aufsichtsbehörde erläutert ihr Verständnis in Bezug auf die Anforderungen an Kredit-, Markt- und Adressatenausfallrisiken, wie sie i.R. eines IRB-Ansatzes (Internal Rating-based) berücksichtigt werden sollen. Außerdem wird die gezielte Überprüfung interner Modelle (TRIM) näher beschrieben.

#### [BCBS/BIOS – Aktualisierung der Margenanforderungen für nicht zentral ausgeglichene Derivate \(d475\) vom 23. Juli 2019](#)

Die Umsetzungsfrist des Regelungsrahmens wurde um ein Jahr bis zum 1. September 2021 verlängert. Hierdurch soll eine reibungslose und kohärente Umsetzung der Anforderungen gewährleistet werden.

#### [BaFin – Allgemeinverfügung zur Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG \(R 1-AZB 1134-2019/0001\) vom 1. Juli 2019](#)

Die BaFin beabsichtigt, die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers mit Wirkung zum 1. Juli 2019 entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität (vgl. hierzu auch [FSNews 7/2019](#)) von 0% auf 0,25% zu erhöhen. Diese Quote ist ab dem 1. Juli 2020 bei der Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers anzuwenden.

### **3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.**

#### [ESA – Bericht über die grenzüberschreitende Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden \(JC/2019-22\) vom 9. Juli 2019](#)

Beschrieben werden die wichtigsten Probleme der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Hierbei werden auch die entsprechenden Verbraucherschutz- und Verhaltensregeln für diesen Bereich analysiert. Empfohlen werden u.a. eine stärkere Harmonisierung der Vermarktungsregelungen, größere Klarheit in Bezug auf passrelevante digitale Tätigkeiten sowie umfassendere Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei der Erweiterung der Geschäftsmodelle.

#### [EBA – Bericht über Regulierungsumfangs-, Regulierungsstatus- und Genehmigungsansätzen in Bezug auf FinTech-Aktivitäten vom 18. Juli 2019](#)

Untersucht werden Fragen des Marktzugangs für Finanzunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen und/oder Liefermechanismen von FinTech-Unternehmen. Die Analyse konzentriert sich auf die Überwachung der nationalen Entwicklungen am Regelungsrahmen, den nationalen Regulierungsstatus sowie die Ansätze der Aufsichtsbehörden bei der Erteilung von Genehmigungen gemäß CRD IV, PSD2 und EMD2 sowie insbesondere die Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Flexibilität. Festgestellt wird, dass die grenzüberschreitende Verlagerung bestimmter Tätigkeiten und die Aufnahme von weiteren Tätigkeiten, die keinem Regulierungssystem unterliegen, (z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Krypto-Assets) weiterer Analyse bedarf.

#### 4. Sanierung und Abwicklung

##### [FSB – Überprüfung der technischen Umsetzung der TLAC-Standards \(Total Loss-Absorbing Capacity\) vom 2. Juli 2019](#)

Untersucht wurde die Umsetzung der FSB-Grundsätze für die Angemessenheit der Gesamtverlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität für Global Systemically Important Banks (G-SIBs). Die Fortschritte bei der Umsetzung und der Festlegung externer TLAC-Anforderungen waren stetig und signifikant, wenngleich weitere Anstrengungen als erforderlich angesehen werden, um den Herausforderungen der Risiken der Marktfragmentierung zu begegnen. Großes Verbesserungspotential besteht in Bezug auf den angemessenen gruppeninternen TLAC-Beitrag sowie die TLAC-Ressourcen, die bei wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen oder Untergruppen bereits als interne TLAC positioniert sind.

##### [BaFin – Rundschreiben 05/2019 - Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in \(MaBail-in\) vom 4. Juli 2019](#)

Das Rundschreiben wurde im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 3/2019](#)) ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde behält sich nunmehr aber ausdrücklich vor, weitere über die bereits mit dem Rundschreiben geforderte hinausgehende Informationen anzufordern.

#### 5. Stresstests

##### [ESMA – Finaler Bericht zu Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Verordnung über Geldmarktfonds \(MMF\) \(ESM34-49-164\) vom 19. Juli 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 10/2018](#)) wurden im Wesentlichen für sämtliche Risikoarten die maßgebenden Stresstest-Parameter konkretisiert. Im Rahmen der Kalibrierung der Liquiditätsstresstests wurde ein Kalibrierungsfaktor eingefügt. Bei den Stressszenarien für Kreditrisiken ist eine Erhöhung des Credit-Spreads für die relevanten Risikokategorien vorgesehen. Weitere Konkretisierungen betreffen das Zinsrisiko. Hier wurde ein weiteres Szenario aufgenommen, bei dem eine Parallelverschiebung für Zinsprodukte, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, vorgesehen ist. Außerdem sind für das Wechselkursrisiko die Auf- und Abwertung von Euro gegen den US-Dollar zu simulieren sowie eine Ausweitung bzw. Verringerung der Spreads für an einen Index gebundene Instrumente vorzunehmen. Im Rahmen des Risikos von Veränderungen der Rückgabemenge sollen Fondsmanager für jeden Vermögenswert den maximal liquidierbaren wöchentlich handelbaren Betrag ermitteln. Dies soll anstelle der bisher vorgeschlagenen Schätzung der Abflüsse erfolgen. Die Methodik des reversen und des wöchentlichen Liquiditätsstresstests wurde entsprechend angepasst. Besonderheiten von Geldmarktfonds (wie detailliertere Anlageklassen und Sensitivitätstabellen) sollen in künftigen Weiterentwicklungen und Überarbeitungen berücksichtigt werden. Sofern Institute andere Parameter für ihre Stressszenarien benötigen, können sie ggf. auf adverse, auf der Website des ESRB veröffentlichte Szenarien zurückgreifen.

## 6. Governance und Compliance

### [EBA – Bericht über die Anwendung der Leitlinien für die Produktaufsicht und die Regelungen zur Governance \(EBA/GL/2015/18\) vom 5. Juli 2019](#)

Der Bericht fasst die Ergebnisse einer Befragung der Kreditinstitute zur Umsetzung der Leitlinien zusammen. Es wurde festgestellt, dass bei der Implementierung der Prozesse mehr Aufmerksamkeit der Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen geschenkt wird als dem Verbraucherinteresse. Bei den verschiedenen Implementierungsphasen der Produkte (z.B. Testen und Überwachung) wurden die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse, die von den Eigenschaften des Produkts, den Risiken für die Kunden und den Eigenschaften des Zielmarktes abhängen, nicht ausreichend diversifiziert. Hier sollten Tests des Produktherstellers z.B. bei komplexen Produkten eine Vielzahl von Szenarien beinhalten. Unterschiedliche Auffassungen in den Mitgliedstaaten waren auch darüber zu verzeichnen, welche Produkte oder Dienstleistungen als „neu“ oder „wesentlich verändert“ anzusehen sind. Darüber hinaus enthält der Bericht auch eine Vielzahl von „Good Practices“.

## 7. Schattenbanken

### [FSB – Aktualisierung der Empfehlungen zur Umwandlung von Transaktionen des Schattenbanken-Sektors in widerstandsfähige marktbasierende Finanzierungen \(P190719\) vom 19. Juli 2019](#)

Die numerischen Untergrenzen für Haircuts des für Banken geltenden Basel III-Rahmenwerks sollen von den Aufsichtsbehörden bis Januar 2022 implementiert werden. Die Rahmenregelungen zu numerischen Haircuts für Transaktionen zwischen Nicht-Banken sollen nunmehr bis Januar 2024 von den Aufsichtsbehörden umgesetzt und überwacht werden. Für Nicht-Banken soll bis Januar 2021 eine erstmalige Beurteilung für die Notwendigkeit der Einführung entsprechender Regelungen erfolgen. Das FSB wird ab Januar 2022 einen Überwachungsprozess implementieren und ab Januar 2023 mit der Überwachung beginnen.

## III. Geldwäscheprävention

### [FATF – Aktualisierung der FATF-Empfehlungen zu internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation vom 3. Juli 2019](#)

Neu aufgenommen wurden Hinweise für die Anwendung der FATF-Standards auf virtuelle Vermögensgegenstände und Anbieter (vgl. hierzu auch [FSNews 7/2019](#)).

### [Bundesregierung – Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 31. Juli 2019](#)

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. hierzu [FSNews 6/2019](#)) haben sich neben zahlreichen redaktionellen Änderungen auch einige inhaltliche Ergänzungen ergeben. So soll im GWG nunmehr definiert werden, welche Personen zu politisch exponierten Personen gehören. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird künftig berechtigt sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu dort gespeicherten Straftaten im Zusammenhang mit



Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung automatisiert einzuholen. Im Rahmen der Änderungen des KWG werden Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie bestimmt. Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnispflichtigen bisher jedoch erlaubnisfreien Finanzdienstleistungen wird eine vorläufige Erlaubnisfiktion angenommen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

#### **IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

##### **1. FINREP/COREP-Reporting**

[EBA – Entwurf eines ITS zur Änderung der EU/680/2014 im Hinblick auf die Übermittlung von Finanzinformationen \(FINREP\) \(EBA/ITS/2019/02\) vom 12. Juli 2019](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Berichterstattung über notleidende Kredite. Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 9/2018](#)) wurden v.a. die Vorlagen in ihrem Detaillierungsgrad etwas vereinfacht, ohne jedoch die Berichtsfrequenz herabzusetzen. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Die Eingabefelder für Aufwendungen wurden ergänzt und die Informationen über Darlehenssicherheiten sowie Darlehen für Geschäftstätigkeiten wurden in eine eigene Vorlage verschoben (siehe [Änderungsversionen](#)). Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren aktuellen [Beitrag](#).

[EBA – Single Rulebook zu außerbilanziellen Positionen nach FINREP/COREP \(2017\\_3376\) vom 26. Juli 2019](#)

Außerbilanzielle Positionen i.S.d. Anhangs I der CRR sind solche, die nach dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht in der Bilanz abgebildet werden. Dies gilt ausdrücklich auch für verbindliche Kreditzusagen oder für solche Kreditvereinbarungen, bei denen die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese sind als Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Kreditrisiko einzustufen (Punkt 3 b (i) des Anhangs I CRR).

##### **2. Sonstiges**

[BaFin – Konsultation 15/2019 zu einem Entwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung vom 15. Juli 2019](#)

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Ergänzungen der Abschnitte 2 (Finanzinformationen) und 3 (Risikotragfähigkeitsinformationen), die durch zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen erforderlich wurden. Neu eingefügt wurden die Anlagen 25 (Kapitalplanung) und 26 (ILAAP Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität), mit denen die [EBA/GL/2016/10](#) „Leitlinien zu für Zwecke des SREP erhobene ICAAP - und ILAAP- Informationen“ (vgl. [FSNews 2/2017](#)) und [EBA/GL/2018/02](#) „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (vgl. [FSNews 8/2018](#)) in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Der bisherige halbjährliche Meldeturnus für Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro und potentiell systemgefährdende Institute wird

aufgehoben. Außerdem wurden etliche Anlagen aktualisiert. Die Änderungen sollen am 1. Juli 2020 in Kraft treten.

## V. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Konsultation zu Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Anforderungen an die Konformitätsfunktion nach MiFID II \(ESMA35-43-2019\) vom 15. Juli 2019](#)

Die Leitlinien beziehen sich u.a. auf Compliance- und Reportinganforderungen sowie Anforderungen an die MiFID-Compliance-Funktion. Letztere beziehen sich im Wesentlichen auf die Verantwortlichkeiten und Organisation der Compliance-Funktion. Diese umfassen u.a. Überwachung, Unterstützung, personelle und fachliche Ausstattung, Kontinuität und Unabhängigkeit sowie die damit verbundenen Berichtspflichten. Außerdem werden Vorgaben für die Zusammenarbeit mit dem internen Kontrollsystem und für Auslagerungen festgelegt. Abschließend werden Anforderungen an den aufsichtlichen Überwachungs- und Prüfungsprozess definiert. Die Konsultationsfrist endet am 15. Oktober 2019.

[BaFin - Finanzinstrumente: BaFin wendet ESMA-Leitlinien zur Definition nach MiFID II an vom 16. Juli 2019](#)

Die BaFin wird die [ESMA-70-156-869 DE](#) für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nr. 6 und 7 Anhang 1 MiFID II in vollem Umfang in ihre Verwaltungspraxis übernehmen.

### 2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Single Rulebook zum inneren und äußeren Positionswert von synthetischen Verbriefungen von nicht in Anspruch genommenen revolving Kreditfazilitäten \(„RCF“\) \(2018\\_4025\) vom 19. Juli 2019](#)

Wenn eine synthetische Verbriefung eines Portfolios nicht gezogener RCFs nur einen Teil des Positionswertes referenziert und die Verbriefungstranchen fixiert sind (d.h. sie sich nicht entsprechend den Änderungen im EAD durch zukünftige Ziehungen unter den RCFs ändern), kann eine Verbriefung so ausgestaltet werden, dass nur ein Teil des Kreditrisikos tranchiert wird. Hierbei kann entweder ein Prozentsatz oder ein fester Betrag des Positionswertes herangezogen werden. Dies gilt, solange der zurückbehaltene Teil der Verbriefung mit der Anforderung an die Mindestrisikozurückbehaltung übereinstimmt.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von traditionellen Verbriefungen bei gescheitertem Transfer signifikanter Risiken am Beispiel von Kreditrisiken \(FAQ 2018\\_4207\) vom 26. Juli 2019](#)

Sofern das als Originator fungierende Institut bei der Verbriefung keinen signifikanten Risikotransfer erreicht oder beschlossen hat, werden die risikogewichteten Positionsbeträge so berechnet, als seien die Positionen nicht verbrieft worden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Positionen mitverbrieft

wurden, für die keine eigenen risikogewichteten Positionsbeträge ermittelt werden können (etwa bei Barmitteln).

#### [EBA – Konsultation zur Methodik der Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Fälligkeit von vertraglichen Zahlungen, die i.R.d. Tranche einer Verbriefungstransaktion fällig werden \(EBA/CP/2019/08\) vom 31. Juli 2019](#)

Die Leitlinien dienen der Überwachung der verschiedenen Möglichkeiten zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit („weighted average maturity“, WAM) der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen. Dazu werden Prinzipien bei der Verwendung des WAM-Ansatzes für die Bestimmung der Tranchenlaufzeit definiert. Die Konsultation befasst sich weiterhin mit methodischen Verfahrensvorgaben für traditionelle und synthetische Verbriefungen, den Daten- und Informationsanforderungen, den Methoden zur Bestimmung der vertraglichen Zahlungen der verbrieften Forderungen sowie der Implementierung und Verwendung des WAM-Modells. Die Konsultationsfrist endet am 3. September 2019.

#### [BaFin – Rundschreiben 4/2019 \(BA\) - Verbriefungen \(BA 52-FR 1903-2019/0003\) vom 1. Juli 2019](#)

Die BaFin hat die [EBA/GL/2018/08](#) und [EBA/GL/2018/09](#) zu den STS-Kriterien nach Art. 20 bis 22 sowie Art. 24 und 26 [EU/2017/2402](#) für (Nicht-)ABCP-Verbriefungen in vollem Umfang zum 1. Juli 2019 in ihre Verwaltungspraxis übernommen.

### **3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler**

#### [BaFin – Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24. Juli 2019](#)

Vorgestellt werden die wesentlichen Aspekte der Übertragung der Aufsicht für Finanzanlagevermittler nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlageberater nach § 34h GewO zum Stichtag 1. Januar 2021 auf die BaFin. Hierfür sollen besondere Erlaubnistatbestände in das WpHG neu eingefügt werden, die die bisherigen Anforderungen an Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Nachweis an die Sachkunde abbilden sollen. Bereits bestehende Erlaubnisse sollen grundsätzlich auch nach der Übernahme der Aufsicht durch die BaFin fortgelten (Erlaubnisfiktion). Dies wird jedoch unter den Vorbehalt eines Überprüfungsverfahrens in Form eines Nachweisverfahrens gestellt.

### **4. Vermögensanlagen**

#### [EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/1031/2010 zur Anpassung der Versteigerung von Zertifikaten an die EU-EHS-Vorschriften für den Zeitraum 2021 bis 2030 und an die Klassifizierung von Zertifikaten als Finanzinstrumente gemäß der MiFID \(Ref. Ares\(2019\)4358461 - 08/07/2019\) vom 9. Juli 2019](#)

Die Überarbeitung dient in erster Linie der Anpassung der Möglichkeit der Versteigerung von Zertifikaten im Namen der Mitgliedstaaten an das veränderte Finanzmarktregulierungssystem. Insbesondere wurden die Melde-

pflicht für Auktionstransaktionen erweitert. Außerdem wurden u.a. die diesbezüglichen Gebührenregelungen überarbeitet und die jährlichen Gesamtzertifikatsvolumina verringert und flexibilisiert.

#### [ESMA – Leitlinien für die aufsichtliche Berichterstattung nach Art. 37 Geldmarktfondsverordnung \(MMF\) \(ESMA34-49-168\) vom 19. Juli 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 12/2018](#)) wurden ausführliche Instruktionen ergänzt, wie die Ergebnisse der Stresstests in die vorgegebenen Templates einzutragen sind. Außerdem wird ein Beispiel für die Bewertung von Wertpapieren zur Abschätzung der Auswirkungen potenzieller Verluste aufgrund einer Verschlechterung der Marktliquidität hinzugefügt. Ein MMF-Manager muss die Wertpapiere, die einem Liquiditätsstress ausgesetzt sind, sowie ihr Ratingprofil und ihre Restlaufzeit berücksichtigen.

#### [BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich sog. Differenzgeschäfte \(„Contracts for Difference – CFD“\) \(VBS 7-Wp 5427-2018/0057\) vom 23. Juli 2019](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung im Anhörungsverfahren (vgl. [FSNews 1/2019](#)) wurde die finalisierte Fassung nunmehr ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht. Das Verbot soll ab dem 1. August 2019 gelten. Zwischenzeitlich wies die [ESMA](#) darauf hin, dass auch nationale Aufsichtsbehörden dauerhafte Regelungen für die Untersagung der Vermarktung von CFDs erlassen haben.

### **5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD**

#### [BaFin – Konsultation 14/2019 – Entwurf eines Emittentenleitfadens zum neuen Modul C - Regelungen aufgrund der MAR vom 4. Juli 2019](#)

Das neu geschaffene „Modul C – Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)“ baut thematisch auf den Kapiteln III bis VII des [Leitfadens](#) aus 2013 (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2013](#)) auf. Im Vergleich zu diesem Emittentenleitfaden wird der Derivatebegriff genauer definiert. Neu ist, dass u.a. auch über ein MTF oder über ein OTF gehandeltes Derivat vom Anwendungsbereich der Ad-hoc-Publizität und der Insiderhandelsverbote erfasst werden. Darüber hinaus sind die Anforderungen u.a. auch für Derivate in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten anzuwenden. Bezüglich der Negativabgrenzung des Tatbestandsmerkmals der Insiderinformation „nicht öffentlich bekannt“ wird ergänzt, dass eine in den sozialen Medien oder im Handelsregister veröffentlichte Information nicht als der Öffentlichkeit bekannt gegeben gilt. Der Begriff „präzise Information“ (zuvor „konkrete Information über Umstände“) wird neu gefasst. Die Informationen sind dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden. In Bezug auf das Kurseinflussungspotenzial wird ergänzt, dass gemäß Art. 7 Abs. 4 MAR unter Informationen, die das Potenzial besitzen, den Kurs erheblich zu beeinflussen, Informationen zu verstehen sind, die ein verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung als Grundlage mit hoher Wahrscheinlichkeit verwenden würde. Daneben müssen Teilnehmer am Emissionszertifikatemarkt Insiderinformationen in Bezug auf ihnen gehörende Emissionszertifikate für ihre Geschäftstätigkeit veröffentlichen. Neu hinzu kommt bspw. die Meldepflicht von Führungskräften bei Teilnehmern am Emissionszertifikatemarkt oder

bei Emittenten von Anteilen oder Schuldtiteln, wenn näher definierte Kriterien, wie u.a. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, erfüllt sind. Der rechtliche Rahmen für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten und die Außerdarstellung des Unternehmens wird durch das Verbot der Marktmanipulation bestimmt. Der Leitfaden benennt in diesem Zusammenhang informationsgestützte Manipulationstatbestände, die zur Vermeidung von Marktmanipulationen berücksichtigt werden sollen. Dazu gehört z.B. die Marktmanipulation durch falsche oder irreführende Signale beim Verbreiten von Informationen, das Verbreiten und Verschweigen von Informationen sowie das Geben falscher oder irreführender Signale. Außerdem wird die Bezeichnung „Insiderverzeichnis“ durch „Insiderliste“ ersetzt. Diese Insiderlisten sind fortwährend zu aktualisieren und ggf. der BaFin zuzusenden. Neben Teilnehmern am Markt für Emissionshandelszertifikate trifft die Listenführungspflicht alle Versteigerungsplattformen, Versteigerer und die Auktionsaufsicht in Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten. Im Anschluss an die Konsultation sind Anpassungen insbesondere in den Bereichen der MAR zu erwarten, die durch die noch nicht in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der [MAR](#) und [EU/2017/1129](#) zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten abgeändert werden. Die Konsultationsfrist endet am 31. August 2019.

## 6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Jährlicher Bericht zum Peer Review der EU-CCP-Aufsicht zu Sicherheiten und Finanzierungsvereinbarungen für das Jahr 2018 \(ESMA70-151-1952\) vom 18. Juli 2019](#)

Untersucht wurde die Funktionsweise der Aufsicht über EU-CCP mit dem Ziel, eine gemeinsame Aufsichtskultur aufzubauen und einheitliche Aufsichtspraktiken zu etablieren, die einheitliche Verfahren und einheitliche Ansätze gewährleisten und die Kohärenz der Aufsichtsergebnisse stärken. Der Bericht gibt einen Überblick über die Ansätze der nationalen Aufsichtsbehörden und stellt die Bewertung der ESMA zum Konvergenzgrad dieser dar. Insbesondere hebt der Bericht bewährte Verfahren hervor und identifiziert Verbesserungspotentiale.

[BaFin – Überarbeitung des Merkblatts - Regelung der BaFin zur Ausgestaltung der Anzeigen/Anträge von finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien nach Art. 4 EMIR sowie bei Drittstaatsverhalten \(WA 12-Wp 2055-2019/0024\) vom 2. Juli 2019](#)

Die Änderungen resultieren im Wesentlichen aus der Überarbeitung von Art. 4 Abs. 1 EMIR (vgl. [FSNews 7/2019](#)). Danach besteht eine Clearingpflicht u.a. für bestimmte Gruppen von Derivatekontrakten, soweit diese zwischen mehreren (nicht)finanziellen Gegenparteien oder mit in Drittstaaten niedergelassenen Einrichtungen geschlossen wurden. Die nachträgliche Überführung bilateraler OTC-Derivatekontrakte in das zentrale Clearing (sog. Front-Loading) entfällt mit dem [EMIR-Refit](#) (vgl. hierzu [FSNews 7/2019](#)). Das Merkblatt ist seit dem 17. Juni 2019 gültig.

## **7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW**

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von OGAW \(EU/2019/1160\) vom 20. Juni 2019](#)

Die Änderungen (vgl. letztmalig [FSNews 7/2019](#)) wurden am 12. Juli 2019 im EU-Amtsblatt L 188/106 ff. veröffentlicht und traten am 1. August 2019 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von OGAW und zur Änderung der EU/345/2013, EU/346/2013 und EU/1286/2014 \(EU/2019/1156\) vom 20. Juni 2019](#)

Die Änderungen (vgl. letztmalig [FSNews 7/2019](#)) wurden am 12. Juli 2019 im EU-Amtsblatt L 188/55 ff. veröffentlicht und sind teilweise seit dem 1. August 2019 in Kraft.

[ESMA – Konsultation zu Leitlinien für erfolgsabhängige Gebühren in Bezug auf OGAW \(ESMA34-39-881\) vom 16. Juli 2019](#)

Vorgestellt werden u.a. allgemeine Prinzipien zur Methodik der Gebührenberechnung, Anforderungen an die Übereinstimmung des sog. „Performance-Fee-Modells“ und den Anlagezielen der OGAW sowie deren Offenlegung. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2019.

## **8. Benchmark-Verordnung**

[EZB – Leitlinie zum kurzfristigen Euro-Zinssatz \(€STR\) \(EZB/2019/19\) vom 10. Juli 2019](#)

Diese Leitlinie regelt den kurzfristigen Euro-Zinssatz (€STR) und legt die Verantwortung der EZB für die Verwaltung und die Aufsicht über den Prozess der Bestimmung des kurzfristigen Euro-Zinssatzes fest. In der Leitlinie werden auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der EZB und der NZBs in Bezug auf ihren Beitrag zur Bestimmung des kurzfristigen Zinssatzes des Euro und anderer Geschäftsverfahren festgelegt. Die Leitlinien wurden nunmehr am 26. Juli 2019 im EU-Amtsblatt L 199/8 ff. veröffentlicht und treten am Tag ihrer Bekanntgabe an die NZBs in Kraft. Sie sind spätestens ab dem 1. Oktober 2019 umzusetzen.

[EZB – Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Sätzen über den rechtlichen Aktionsplan zur Überführung des EONIA zu €STR vom 16. Juli 2019](#)

Neben allgemeinen Empfehlungen werden solche zu sog. „Fall back-Regelungen“, neu abgeschlossenen Verträgen und Altverträgen mit Bezug auf EONIA definiert. Hierbei wird auch zwischen Verträgen differenziert, die sich auf derivative Transaktionen und Nebenabreden beziehen.

## **9. Transparenzvorschriften**

[ESMA – ESEF-Berichtshandbuch zur Erstellung von Jahresfinanzberichten im sog. Inline-XBRL-Format \(ESMA32-60-254rev\) vom 12. Juli 2019](#)

Das Handbuch soll Emittenten und Softwareanbieter bei der Erstellung von Inline-XBRL-Dokumenten unterstützen, die mit den RTS ([ESMA32-60-204](#))

der ESEF kompatibel sind. Ziel ist es, einen harmonisierten und kohärenten Ansatz für die Erstellung von Jahresfinanzberichten in dem im RTS festgelegten Format zu fördern. Im Vergleich zum vorherigen Handbuch (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2018](#)) wurden neue Hinweise ergänzt, so u.a. zur Markierung von Fußnoten, zur Darstellung von Sätzen, Prozentsätzen und Kennzahlen sowie zu Taxonomien der ESMA.

## **10. Prospekttrichtlinie und PRIIPs-Verordnung**

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2017/653 im Hinblick auf die Anpassung der Übergangsregelung nach Art. 32 EU/1286/2014 an die verlängerte Anwendungsfrist \(C\(2019\) 4912 final\) vom 3. Juli 2019](#)

Die Befristung der Gültigkeit von Art. 14 Abs. 2 [EU/2017/653](#), wonach Hersteller des jeweiligen Anlageprodukts (PRIIP-Hersteller) für die Angabe spezifischer Informationen ein Basisinformationsblatt für Anleger verwenden können, wird auf den 31. Dezember 2021 verlängert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultation zu Leitlinien für die Offenlegungspflichten gemäß der Prospektverordnung \(ESMA31-62-1239\) vom 12. Juli 2019](#)

Vorgestellt werden Leitlinien für die Offenlegung von (nicht)finanziellen Informationen. Diese umfassen u.a. Angaben zur Kapitalausstattung, Gewinnprognosen und historischen Daten wie Vergütungsvereinbarungen, Geschäfte mit nahestehenden Personen und Beteiligungen. Die Konsultationsfrist endet am 4. Oktober 2019.

[BaFin – Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom 8. Juli 2019](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 12/2018](#)) wurde am 15. Juli 2019 im BGBl. Teil I Nr. 26 S. 1002 ff. veröffentlicht. Die wesentlichen Regelungen traten am 21. Juli 2019 in Kraft.

## **11. Sonstiges**

[ESMA – Lizenzierung von FinTech-Geschäftsmodellen \(ESMA50-164-2430\) vom 12. Juli 2019](#)

Die ESMA führte zwei Umfragen durch, um bei den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) Nachweise über die Lizenzierungssysteme von FinTech-Firmen in ihren Ländern zu sammeln. Die erste im Januar 2018 durchgeführte Studie zielte u.a. darauf ab, potenzielle Lücken und Probleme im bestehenden EU-Rechtsrahmen zu identifizieren. Die zweite Studie im Jahr 2019 ermittelte, wie die NCAs die Konzepte der „Proportionalität“ und „Flexibilität“ bei der Lizenzierung von FinTech-Unternehmen anwenden. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass Regulierungslücken und -probleme in den Bereichen Krypto-Assets, ICOs („issuance of virtual tokens“) und DLT (Distributed-Ledger-Technologie) liegen. Zudem ist u.a. mehr Klarheit über die Governance- und Risikomanagementprozesse im Zusammenhang mit Cybersicherheit erforderlich. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit eines EU-weiten ganzheitlichen Crowdfunding-Systems diskutiert, insbesondere für Crowdfunding auf der Grundlage von Nicht-MiFID-II-Instrumenten. Zum

jetzigen Augenblick sieht die ESMA keine Notwendigkeit, zusätzliche Empfehlungen für Änderungen der EU-Rechtsvorschriften abzugeben.

#### [BaFin – Allgemeinverfügung gemäß Art. 42 MiFIR bezüglich binärer Optionen \(VBS 7-Wp 5427-2018/0046\) vom 1. Juli 2019](#)

In Übereinstimmung mit dem EZB-Beschluss [EZB/2018/795](#) (vgl. [FSNews 1/2019](#) und [3/2018](#)) verbietet die nationale Aufsichtsbehörde Vermarktung, den Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger. Als binäre Optionen gelten hierbei derivative Finanzinstrumente, die in bar ausgeglichen werden müssen, bei denen die Auszahlung nur nach Glattstellung bzw. deren Ablauf vorgesehen ist und deren Auszahlung auf einen vorher festgelegten Betrag oder Null begrenzt ist für den Fall, dass der Basiswert des Finanzinstruments eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen erfüllt, und für den Fall, dass er eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen nicht erfüllt. Das Verbot gilt nicht für solche binären Optionen, deren Laufzeit von der Ausgabe bis zur Fälligkeit mindestens 90 Kalendertage beträgt, wenn ein erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht ist und der Anbieter diese während ihrer Laufzeit keinem Marktrisiko aussetzt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn der Anbieter oder ein Unternehmen seiner Gruppe mit der binären Option außer den zuvor offengelegten Provisionen, Transaktionsgebühren oder sonstigen verbundenen Gebühren keinen Gewinn oder Verlust erzielt. Das Verbot gilt bereits ab dem 3. Juli 2019.

#### [BaFin – Rundschreiben 07/2015 \(WA\) - Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften \(WA 42-Wp 2133-2018/0001\) vom 1. Juli 2019](#)

Die konsultierten Aktualisierungen des Rundschreibens wurden im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 12/2018](#)) ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht und finden erstmalig Anwendung auf Anzeigen, die am 15. Juli 2019 bei der Aufsichtsbehörde eingehen. Die Altfassung des Rundschreibens wurde mit Wirkung zum 15. Juli 2019 abgelöst.

### **VI. Aufsichtliche Offenlegung**

#### [ESMA – Finaler Bericht zur Offenlegung von Informationen bei Bonitätsbewertungen \(ESMA33-9-320\) vom 18. Juli 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2019](#)) wurde im Wesentlichen die standardisierte Tabelle, mit der die Offenlegung erfolgt, überarbeitet. Sie soll nunmehr weniger komplex und einfacher handhabbar sein. Außerdem wurden die Offenlegungspflichten von Ratingagenturen in Bezug auf bestimmte Offenlegungspflichten, die mit der Offenlegung und Präsentation eines Ratings einhergehen, weiter präzisiert. Die Transparenz der sog. ESG-Faktoren wurde erhöht und weiter differenziert.

### **VII. Zahlungsverkehr**

#### [EBA – Bericht über den Einfluss von FinTech auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute vom 9. Juli 2019](#)

Analysiert werden die Auswirkungen von FinTech auf die Geschäftsmodelle von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten. Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass die Institute ihre Geschäftsmodelle anpassen, um dem



Wettbewerbsdruck standzuhalten und den Veränderungen der PSD2 gerecht zu werden. Die meisten Institute sind danach bestrebt, ihre Produkte und Dienstleistungen zu erweitern und neue Märkte zu erschließen, indem sie u.a. grenzüberschreitende Dienstleistungen nutzen, eine Lizenz beantragen, um ein Kreditinstitut oder einen Drittanbieter zu werden, und/oder die neuen Dienstleistungen i.R.d. PSD2 annehmen.

[EBA – Single Rulebook zur Haftung bei von der starken Kundenauthentifizierung \(SCA\) befreiten Transaktionen bei betrügerischen Handlungen \(2018\\_4042\) vom 19. Juli 2019](#)

Der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers haftet gegenüber dem Auftraggeber für Transaktionen, die ohne starke Kundenauthentifizierung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, falls der Auftraggeber betrügerisch gehandelt hat. Wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine Freistellung von der starken Kundenauthentifizierung veranlasst und die Transaktion ohne eine solche durchgeführt wird, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für den entstandenen finanziellen Schaden.

[EBA – Single Rulebook zur Auslagerung der umfassenden Bewertung von operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken, die mit erbrachten Zahlungsdiensten verbunden sind \(2018\\_4231\) vom 19. Juli 2019](#)

Eine Auslagerung ist u.a. dann zulässig, wenn die Wirksamkeit der für die ausgelagerten betrieblichen Aufgaben festgelegten Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist. Außerdem sind die Anforderungen an Auslagerungsverträge (Leitlinien 2.7 und 2.8 [EBA/GL/2017/17](#)) sowie die allgemeinen Grundsätze zum Outsourcing gemäß PSD2 und/oder CRD IV ([EBA/GL/2019/02](#)) zu beachten. Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass die letztendliche Verantwortung für die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen auch im Falle des Outsourcings beim Zahlungsdienstleister verbleibt.

[EZB – Information zur Veröffentlichung von benutzerdefinierten Funktionspezifikationen v2.0 für den T2-Service \(CLM und RTGS\) vom 1. Juli 2019](#)

Das Dokument T2 User Detailed Functional Specifications (UDFS) ist in zwei Abschnitte unterteilt. Es behandelt zum einen die Echtzeit-Bruttoabrechnung (RTGS), die Informationen über die Verarbeitung von Echtzeit-Zahlungen zwischen Banken und Kunden sowie von Transaktionen mit Hilfssystemen liefert. Zum anderen wird das Central Liquidity Management (CLM), das Informationen über die Liquidität der Zentralbank, die Verwaltung von Kreditlinien und den Betrieb der Zentralbank liefert, beleuchtet.

[EZB – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2018/876 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen \(Register of Institutions and Affiliates Data, RIAD\) \(EU/2019/17\) vom 7. Juli 2019](#)

Die Anpassungen dienen der Anreicherung von aktuellen Daten in RIAD, die zur Bestimmung der Euro Short-Term Rate (€STR) verwendet werden, sowie zur Ergänzung eines Vertraulichkeitsmerkmals für den Austausch von AnaCredit-Daten über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten über RIAD. Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sollen die Leitlinie ab dem 2. Oktober 2019 umsetzen.

## VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

### EBA – Öffentliche Anhörung zur Umsetzung von Basel III: Wichtigste Erkenntnisse aus der Folgenabschätzung und den politischen Empfehlungen vom 2. Juli 2019

Die Feststellungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Fortschritt der Umsetzung der 2017 angepassten Basel III-Anforderungen, den fördernden Haupttreiber sowie die ihr zugrunde liegenden konservativen Annahmen. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#).

## IX. Versicherungen

### EU-Amtsblatt – Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (EU/2019/1238) vom 20. Juni 2019

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 6/2018](#) und [FSNews 5/2019](#)) wurde am 25. Juli 2019 im EU-Amtsblatt L 198/1 ff. veröffentlicht und tritt am 14. August 2019 in Kraft.

### EIOPA – Konsultationspapier zum Anschreiben für das Paket aufsichtsrechtliches Reporting und Offenlegung (EIOPA BoS 19-304) vom 25. Juni 2019

Dem Konsultationspapier liegt ein Call for Advice der EU-Kommission zum Review-Prozess von Solvency II vom 11. Februar 2019 zugrunde. In diesem Zusammenhang geht es darum, die Angemessenheit der Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Reporting und die Offenlegung vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Aufsichtsbehörden und der Interessengruppen zu bewerten. Das Konsultationspaket stellt die erste Welle der Konsultationen zu diesem Themenkomplex dar und beinhaltet Konsultationen zum Solvabilitäts- und Finanzlagebericht (narratives Reporting) ([EIOPA BoS-019-309](#)), zu den einzelnen Meldebögen (Quantitative Reporting Templates) ([EIOPA BoS-019-305](#)), dem Finanzstabilitäts-Reporting ([EIOPA BoS-019-306](#)) sowie zu allgemeinen Themen im Kontext des/der aufsichtsrechtlichen Reportings/Offenlegung ([EIOPA BoS-019-300](#)). Das Feedback soll in die „Opinion“ der EIOPA zu Solvency II einfließen, die für Juni 2020 erwartet wird.

### EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien hinsichtlich des Outsourcings von Cloud Dienstleistungen (EIOPA BoS 19/270) vom 1. Juli 2019

Mit dem Konsultationspapier wird der Entwurf von Leitlinien beim Outsourcing von Cloud-Dienstleistungen öffentlich konsultiert. Die Notwendigkeit, spezielle Hilfestellungen im Zusammenhang mit Cloud-Dienstleistungen zu geben, wurde von der EIOPA im Zuge der Untersuchungen zu dem FinTech Action Plan der EU-Kommission identifiziert. Neben Vorteilen wie Kostensparnissen, erhöhter Flexibilität oder mehr Standardisierungen ergeben sich aus Sicht der EIOPA auch Risiken wie Sicherheits- bzw. Datenschutzrisiken oder auch Konzentrationsrisiken im Hinblick auf die gesamte Versicherungsbranche. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2019. Das Feedback soll in den finalen Bericht über die Konsultation einfließen.

[EIOPA – Konsultationspapier zu einem „Advice“ hinsichtlich der Harmonisierung von nationalen Versicherungsgarantiesystemen innerhalb der EU \(EIOPA BoS 19-259\) vom 9. Juli 2019](#)

Das Konsultationspapier steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Review von Solvency II. Gegenstand des Konsultationspapiers ist die Analyse der Notwendigkeit einer (Mindest-)Harmonisierung nationaler Sicherungssysteme für Versicherungen bzw. Versicherungsleistungen und überschneidet sich teilweise mit der „Opinion“ der EIOPA zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen. Im Mittelpunkt der Analyse steht dabei der Schutz der Versicherungsnehmer vor dem Hintergrund großer Unterschiede in der Ausgestaltung der nationalen Sicherungseinrichtungen. Abgerundet wird das Konsultationspapier durch den Entwurf eines „Advice“ durch die EIOPA. Die Konsultationsfrist endet am 18. Oktober 2019. Die EIOPA plant in Q4 den Entwurf einer „Opinion“ zu diesem Thema zu konsultieren.

[EIOPA – „Opinions“ zur Implementierung der IORP II-Richtlinie vom 10. Juli 2019](#)

Im Zuge der Implementierung der IORP II-Richtlinie hat die EIOPA vier „Opinions“ veröffentlicht. Die erste „Opinion“ ([EIOPA BoS-19-245](#)) hat die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement der Einrichtungen für betriebliche Altersvorsorge (EbAV) zum Gegenstand. Im Mittelpunkt steht dabei die Ausgestaltung der neuen Anforderung eine eigene Risikobeurteilung (Own Risk Assessment) vornehmen zu müssen und die in diesem Zusammenhang spezifizierten Mindestanforderungen. Die zweite „Opinion“ beschäftigt sich mit der praktischen Implementierung eines gemeinsamen Rahmens für Risikobewertung und Transparenz für die EbAV ([EIOPA BoS-19-246](#)). Ziel dieser „Opinion“ ist es, mittels der nationalen Aufsichtsbehörden die EbAV für das Vorhandensein eines gemeinsamen Rahmens als Tool zur Durchführung einer eigenen Risikobewertung zu sensibilisieren. Darüber hinaus wurde eine „Opinion“ zur Aufsicht über das Management operativer Risiken, denen sich EbAV gegenübersehen, veröffentlicht ([EIOPA BoS 19-247](#)). Dabei wird die Bedeutung einer zukunftsorientierten Aufsicht vor dem Hintergrund komplexerer Geschäftsmodelle und neuer operativer Risiken wie Cyber Risks betont. Die vierte „Opinion“ beinhaltet die Aufsicht über den Umgang von EbAV mit Nachhaltigkeitsrisiken (ESG) ([EIOPA BoS 19-248](#)). Die „Opinion“ illustriert das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken und versucht die EbAV mittels der nationalen Aufsichtsbehörden für diese sowohl im Zusammenhang mit den Auswirkungen langfristiger Investmentsentscheidungen als auch mit Altersvorsorgeverpflichtungen zu sensibilisieren.

[EIOPA – Diskussionspapier über methodische Prinzipien bei Versicherungsstresstests \(EIOPA BoS 19-274\) vom 22. Juli 2019](#)

Vor dem Hintergrund der Bedeutung von Stresstests für das Risikomanagement von Finanzdienstleistungsunternehmen und für die Beurteilung von Risiken und die Anfälligkeit des Finanzsystems durch die Aufsichtsbehörden wurde ein Diskussionspapier zur methodischen Ausgestaltung von europaweiten Stresstests im Versicherungssektor publiziert. Gegenstand des Diskussionspapiers sind Prozesse und Ziele der Stresstests, deren Anwendungsbereich, die Ausgestaltung der Szenarien, Ausführungen zu den

Schocks (insbesondere Markt- und versicherungsspezifische Schocks), Vereinfachungen sowie die Übermittlung der Daten und deren Validierung. Anmerkungen zum Diskussionspapier können bis zum 18. Oktober 2019 übermittelt werden.

#### [EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf einer „Opinion“ über die Aufsicht von Vergütungsgrundsätzen im \(Rück-\)Versicherungsbereich \(EIOPA BoS 19/299\) vom 25. Juli 2019](#)

In Art. 258 Abs. 1 lit. I) [EU/2015/35](#) wird die Einführung einer schriftlich fixierten Vergütungspolitik gefordert. Der Entwurf einer „Opinion“ zur Vergütungspolitik soll den nationalen Aufsichtsbehörden Orientierungshilfe geben, wie die Anwendung der Vergütungsprinzipien der delegierten Verordnung unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips zu prüfen ist. Darüber hinaus soll die „Opinion“ dem Dialog der Aufsichtsbehörden dienen. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2019. Das Feedback soll in die finale „Opinion“ einfließen.

#### [EIOPA – Risk Dashboard Juli \(EIOPA BoS 19-372\) vom 26. Juli 2019](#)

Das Risk Dashboard, das auf den Solvency II Zahlen des 1. Quartals 2019 basiert, indiziert eine weitgehend stabile Risikolage. Nur der Teilindikator für die Profitabilitäts- und Solvabilitätsrisiken hat sich auf Grund niedrigerer Kapitalanlagerenditen für Lebensversicherer am Jahresende 2018 erhöht. Dabei blieben die SCR-Bedeckungsquoten selbst unter Herausrechnung von Übergangsmaßnahmen jedoch über 100%. Makro- und Marktrisiken bleiben auf einem hohen Niveau, wobei v.a. das Niedrigzinsniveau insbesondere für Lebensversicherer als belastend empfunden wird. Kreditrisiken blieben mit weitgehend stabilen CDS Spreads auf Unternehmens- und Staatsanleihen auf einem mittleren Risikoniveau.

#### [BaFin – Vorschriften des Allgemeininteresses, denen die Ausübung des Versicherungsvertriebs durch Versicherungsunternehmen in Deutschland unterliegt vom 3. Juli 2019](#)

Die BaFin entspricht mit der Veröffentlichung der für die Ausübung des (Rück-)Versicherungsvertriebs einschlägigen Vorschriften dem Art. 11 Abs. 1 [EU/2016/97](#).

#### [BaFin – Auslegungsentscheidung zur Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung in Nichtleben vom 18. Juli 2019](#)

Hintergrund der Auslegungsentscheidung ist die Anerkennung der risikomindernden Wirkung von Rückversicherung bei der Ermittlung des Solvabilitätskapitalbedarfs nach der Standardformel. Diese unterbleibt nach Art. 208 Abs. 2 S. 1 [EU/2015/35](#) bei Finanzrückversicherungsverträgen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, so dass eine aufsichtsrechtliche Abgrenzung zur traditionellen Rückversicherung notwendig wird. Im Rahmen der Finanzrückversicherungsverordnung (FinRVV) wurde bisher nur eine Abgrenzung zwischen Finanzrückversicherung und Verträgen mit einem nicht hinreichenden Risikotransfer vorgenommen. Als Kennzahl wird hierfür der erwartete Verlust des Rückversicherers (Expected Reinsurer Deficit, ERD) i.H.v. 1%

verwendet. Finanzrückversicherungsverträge werden in der Nichtlebensversicherung mit der Auslegungsentscheidung der BaFin nunmehr mit einem ERD zwischen 1% und 2,5% vermutet.

# Finanzaufsicht

## Finalisierung FINREP 2.9

Am 16. Juli 2019 veröffentlichte die EBA den finalen Entwurf der EBA Fin-Rep 2.9 Tabellen. Im Vergleich zu früheren FINREP- Konsultationsphasen wurden noch zahlreiche Änderungen ggü. dem Konsultationspapier vorgenommen.

Als Stichtag für die erste FINREP-Meldung nach den neuen Anforderungen wurde der 30. Juni 2020 festgelegt (zuletzt 31. März 2020). Hierbei ist indes zu beachten, dass eine enge Verzahnung zu den EBA Leitlinien der Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen ([EBA/GL/2018/10](#)) besteht. Die Leitlinien zur Offenlegung gelten bereits zum Stichtag 31. Dezember 2019.

Die EBA wird den finalen Entwurf FINREP 2.9 nunmehr der EU-Kommission zur Übernahme in EU-Recht vorlegen. Die Veröffentlichung des zugehörigen Data Point Model (DPM) und der XBRL Taxonomie wird für August 2019 erwartet.

Überblick über die Änderungen im Vergleich zu den aktuell gültigen Tabellen und Anpassungen gegenüber dem Konsultationspapier, die im nachfolgenden näher erläutert werden:



Dr. Ralf Struffert

Tel: +49 211 8772 3736  
[rstruffert@deloitte.de](mailto:rstruffert@deloitte.de)

## Finaler Entwurf EBA FinRep 2.9

1. Meldestichtag: 30. Juni 2020			<b>Legende</b> Änderungen durch Konsultationspapier Modul 2 – NPL-Ratio ≥ 5% Im finalen Entwurf über das Konsultationspapier hinausgehende Anpassungen Weggefallene Anforderungen			
¼-jährlich			¼-jährlich	½-jährlich	jährlich	
Part 1			Part 2	Part 3	Part 4	
1.1 Balance sheet statement: Assets	6 Breakdown of loans and advances to non-financial corporations	13 Collateral and guarantees received	20 Geographical breakdown	30 Off-balance sheet activities	42 Tangible and Intangible assets (Valuation Method)	
1.2 Balance sheet statement: Liabilities	7 Past due, impaired and defaulted assets	14 Fair value hierarchy	21 Tangible and Intangible assets (Operating Lease)	31 Related parties	43 Provisions	
1.3 Balance sheet statement: Equity	8 Breakdown of financial liabilities	15 Derecognition and finan. liabilities ass. w. transferred finan. assets	22 Asset mgmt., custody and other service functions		44 Defined benefit plans and employee benefits	
2 Statement of profit or loss	9 Loan commitments, financial guarantees and other commit.	16 Breakdown of select. statement of profit or loss items	23 Loans and Advances: add. Information		45 Breakdown of sel. profit or loss items	
3 Statement of comprehensive Income	10 Derivatives: Held for trading	17 Reconciliation between IFRS and CRR scope of consolidation: Balance Sheet	24 Flows of NPL, impairment and write offs		46 Statement of changes in equity	
4 Breakdown of financial assets	11 Derivatives: Hedge accounting	18 Performing and non-Performing exposures	25 Collateral obtained by taking possession		47 Average duration and recovery Periods	
5 Breakdown of non-trading loans and advances by product	12 Movements in allow. and provisions for credit losses	19 Forborne exposures	26 Forbearance Management / Quality of forbear.	40 Group Structure	41 Fair Value	48 Additional Information

## Anpassungen am Modul 1

Die **Tabellen 18 und 19** wurden im Vergleich zum Konsultationspapier neu strukturiert. Tabelle 18 wurde nunmehr in drei Tabellen unterteilt, wobei **Tabelle 18.1** Angaben zu den Zu- und Abgängen aus dem NPE-Portfolio auf Bruttobuchwertbasis fordert und **Tabelle 18.2** Angaben zu mit Immobilien besicherten Darlehen, deren Zuordnung zu Loan-to-Value-Bandbreiten sowie Angaben zu Commercial Real Estate Loans. Die in **Tabelle 19** i.R.d. Konsultationspapiers neu geforderten Informationen wurden nun zu Teilen

ebenfalls in die Tabelle 18.2 integriert. Im Vergleich zu den bereits im Konsultationspapier vorgesehenen Änderungen zum bisherigen Meldedatenbestand sind keine weiteren Datenanforderungen hinzugekommen.

## **Anpassungen am Modul 2**

Für Institute mit einer NPL-Ratio größer oder gleich 5%, die nicht die Kriterien von „small and non-complex“ gemäß CRR II erfüllen, bestehen mit Modul 2 ggü. dem aktuellen Meldedatenbestand umfangreiche Anforderungen, die bereits Gegenstand des Konsultationspapiers waren. Auch hier erfolgten im Zuge der Finalisierung noch strukturelle Anpassungen an den Tabellen. Die 23er-Tabellen wurden somit zwecks einer übersichtlicheren Darstellung auf insgesamt sechs Tabellen aufgeteilt. Künftig ist jeweils eine separate Tabelle für den Bestand an Darlehen und Krediten in Bezug auf die Anzahl der Instrumente (**Tabelle 23.1**), für zusätzliche Informationen auf Bruttobuchwertbasis (**Tabelle 23.2**), für die Aufschlüsselung der mit Immobilien besicherten Darlehen und Kredite nach Loan-to-Value-Quoten (**Tabelle 23.3**), für zusätzliche Informationen zu Wertberichtigungen und kreditrisikobezogenen negativen Fair-Value-Änderungen (**Tabelle 23.4**), für Informationen zu Sicherheiten und Finanzgarantien (**Tabelle 23.5**) sowie für Angaben zu kumulierten Teilabschreibungen (**Tabelle 23.6**) zu befüllen. Auch wenn im Wesentlichen die bereits im Konsultationspapier enthaltenen Datenanforderungen nun in eine neue Struktur überführt wurden, sind zum Teil andere bzw. detailliertere Aufgliederungen vorzunehmen. In **Tabelle 23.5** sind darüber hinaus nunmehr Sicherheitenwerte ohne die Kappung auf den aktuellen Buchwert zu melden. In **Tabelle 26** wurden hingegen die auszuwählenden Forbearance-Maßnahmen im finalen Entwurf reduziert und allgemeinere Maßnahmen implementiert, um eine einfachere Zuordnung zu ermöglichen.

## **Weitere Änderungen**

In **Tabelle 2** sind die Bankenabgabe bzw. Beiträge zum Einlagensicherungsfonds im Vergleich zum Konsultationspapier nicht mehr als Davon-Ausweis der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu melden, sondern in einer separaten Zeile. Des Weiteren wurde in **Tabelle 12.1** eine neue Spalte eingefügt, in der die Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung von Schuldinstrumenten auszuweisen sind. **Tabelle 22.1** sieht für die zu berücksichtigenden Gebühren und Provisionen aus Zahlungsverkehrsdienstleistungen nun einen Verweis auf den Anhang 1 der [EU/2015/2366](#) vom 25. November 2015 vor, um die zu berücksichtigenden Zahlungsverkehrsdienstleistungen eindeutig abzugrenzen. In **Tabelle 44.3** sind nun die Personalaufwendungen für das IT-Personal nicht mehr separat aufzuführen. In den **Tabellen 6.1, 20.4 und 20.5** ist zur Angleichung an die EBA Leitlinien der Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen ([EBA/GL/2018/10](#)) eine zusätzliche Spalte für nach Art. 178 CRR ausgefallene Geschäfte zu befüllen.

Daneben wurden i.R.d. Finalisierung noch kleinere, z.T. redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die im Konsultationspapier vorgesehene **Tabelle 48** zu nicht finanziellen Informationen, mit der ein besserer Einblick in die wesentlichen externen Kostentreiber von Kreditinstituten und deren Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere auch im Verhältnis zu FinTechs – erzielt werden sollte, ist im finalen Entwurf nicht mehr enthalten. Lediglich in **Tabelle 44.4** wurde eine neue Zeile bzgl. der Angabe der Anzahl der Mitarbeiter aufgenommen.

### **Implikationen für die Umsetzungsprojekte**

In den aktuell laufenden Projekten zur Umsetzung der neuen Meldeanforderungen wurden die finalen Tabellen dringend erwartet, um Klarheit über die noch ausstehenden Umsetzungen zu bekommen. Nunmehr ist eine valide Planung für die FINREP 2.9 Umsetzung möglich.

Die bereits vorgenommenen Umsetzungen sind mit Blick auf die ggü. dem Konsultationspapier erfolgten Änderungen zu validieren. Zwar handelt es sich bei einem Großteil der Änderungen um eine Verschiebung der zu meldenden Inhalte in separate Tabellen und somit nicht um neu zu erhebende Informationen; die Änderungen können gleichwohl u.a. zu notwendigen Anpassungen der Kontenpläne sowie der bereits erfolgten Parametrisierungen in den einzelnen Instituten führen.

Institute, die erst auf Grundlage der Veröffentlichung des finalen Entwurfs der EBA FINREP 2.9 Tabellen mit der Umsetzung beginnen, haben aufgrund der Vielzahl der Änderungen zum aktuellen Meldedatenbestand trotz des verschobenen Meldestichtags auf den 30. Juni 2020 einen vergleichsweise kurzen Umsetzungszeitraum für Fach- und IT-Konzeption, technische und prozessuale Umsetzung sowie Testing.



## Die Umsetzung von „Basel IV“ in der EU: Call for Advice

Neue EBA-Studie mit erweiterter Stichprobe deutet auf einen noch größeren Anstieg der Kapitalanforderungen hin und gibt Empfehlungen zur europäischen Umsetzung von „Basel IV“.

Am 5. August 2019 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihre bislang umfangreichste [Auswirkungsstudie](#) im Hinblick auf die Kapitaleffekte des finalen Basel III-Rahmenwerks („Basel IV“) für den EU-Bankensektor veröffentlicht. In Ergänzung zu den am 2. Juli vorgestellten ersten Ergebnissen enthält der finale Bericht - neben der detaillierten Darstellung der Kapitaleffekte - eine Vielzahl von Empfehlungen der EBA (Policy Advices) zur europäischen Umsetzung von „Basel IV“ in Bezug auf [Wertpapierfinanzierungsgeschäfte](#) (Securities Financing Transactions; SFTs), [operationelle Risiken](#), den [Output Floor](#) sowie [Kreditrisiken](#).

Unter Berücksichtigung aller 189 Banken der Stichprobe ergibt sich insgesamt ein Anstieg des erforderlichen Mindestkapitals um 24,4%. Demnach benötigen die EU-Banken zusätzliche Eigenmittel i.H.v. 135,1 Mrd. EUR, um die neuen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen. Der erwartete Kapitalmehrbedarf übersteigt mithin die Prognose der EBA aus März 2019 (+19,1%). Diese Erhebung basierte zwar auf Daten desselben Stichtags, jedoch ergab sich mit nur 123 Instituten eine abweichende Stichprobe und der Kapitalbedarf aus bestimmten (EU-spezifischen) Pufferanforderungen wurde nicht betrachtet.

Ein Großteil des Kapitalmehrbedarfs entfällt auf die großen und international tätigen Banken, für die ein Anstieg von 25% bzw. 134,1 Mrd. EUR prognostiziert wird. Als Haupttreiber werden hierbei der Output Floor sowie die neuen Berechnungsansätze im Bereich der operationellen Risiken und des CVA Risikos genannt. Bei den mittelgroßen bzw. kleinen Banken beläuft sich der Shortfall hingegen auf 0,9 Mrd. EUR (+11,3%) bzw. 0,1 Mrd. EUR (+5,5%). Ursächlich für den erhöhten Kapitalbedarf bei diesen Gruppen ist im Wesentlichen der neue Kreditrisikostandardansatz (KSA), während der Output Floor – bedingt durch einen vergleichsweise seltenen Einsatz von internen Modellen – (nahezu) keine Auswirkungen hat.

Mit Blick auf den prognostizierten Kapitalmehrbedarf hat die EBA die vom BCBS vorgeschlagenen Regelungen einer genaueren Analyse unterzogen und für die einzelnen Themenbereiche Empfehlungen zur konkreten Umsetzung in der EU formuliert. Ein Teil dieser Empfehlungen wurde bereits in der öffentlichen Anhörung am 2. Juli 2019 (s.o.) präsentiert. Insgesamt empfiehlt die EBA indes eine möglichst eng an die Basler Beschlüsse angelehnte Umsetzung, um ein weltweit weitgehend konsistentes Regelwerk und damit ein „level playing field“ zu erreichen.



**Christian Farruggio**

Tel: +49 211 8772 4272  
[cfarruggio@deloitte.de](mailto:cfarruggio@deloitte.de)



**Dr. Gil Opher**

Tel: +49 69 75695 7239  
[gopher@deloitte.de](mailto:gopher@deloitte.de)

Im Folgenden werden die zentralen Vorschläge je Themenbereich vorgestellt:

### **Kreditrisikostandardansatz (KSA)**

Die EBA schlägt vor, den auf externen Ratings basierenden Standardansatz (ECRA) anzuwenden, wobei über Due-Diligence-Prozesse eine angemessene Beurteilung des Risikoprofils der Kreditnehmer gewährleistet werden soll.

Im Hinblick auf eigenkapitalähnliche Instrumente empfiehlt die EBA – wie vom BCBS beschlossen – die Einführung einer angemessenen Risikogewichtung. Auf diese Weise soll der Standardansatz noch risikosensitiver gestaltet werden, um dem unterschiedlichen Risikoprofil einiger Sub-Forderungsklassen (bspw. börsennotierte und nicht börsennotierte Eigenkapitaltitel gegenüber Investitionen in Private Equity oder Venture Capital Firmen) Rechnung zu tragen, welche aktuell als Positionen mit besonders hohem Risiko klassifiziert werden. Zudem empfiehlt die EBA mehr Kontinuität bei der Anwendung externer Ratings. Insgesamt formuliert die EBA knapp 40 Empfehlungen zur Umsetzung des neuen Kreditrisikostandardansatzes.

### **Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)**

Zur zweckmäßigeren Ausgestaltung des IRBA hat die EBA knapp 50 Empfehlungen entwickelt, welche sich im Wesentlichen auf die folgenden drei Zielsetzungen beziehen:

- Reduktion des Umfangs der Modellierung (u.a. Überführung von Low-Default-Portfolien in den IRB-Basisansatz und reduzierter Umfang der CCF-Modellierung)
- Neugestaltung der Risikoparameter (u.a. Input-Floor und Berücksichtigung der Restlaufzeit)
- Anpassungen für spezifische Risikopositionen

### **Kreditrisiko (übergreifend)**

In Bezug auf den KMU-Faktor sowie den Infrastrukturfaktor ist die EBA der Auffassung, dass die hiervon erfassten Exposures bereits von der Neukalibrierung der Risikogewichte sowohl im KSA als auch im IRBA profitieren. Die Aufrechterhaltung der beiden unterstützenden Faktoren würde somit zu einer „Doppelreduktion“ der Kapitalanforderung für betroffene Exposures führen, die aus Sicht der EBA aufsichtsrechtlich nicht gerechtfertigt wäre. Demzufolge empfiehlt die EBA die Streichung der beiden Faktoren sowie eine Angleichung der KMU-Definition im KSA und IRBA. Darüber hinaus formuliert die EBA weitere Vorschläge zur Steigerung der Konsistenz zwischen den beiden Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, wie z.B. eine stärkere Angleichung der Mengengeschäftsdefinition.

## **Operationelles Risiko**

Mit der Einführung des Standardised Measurement Approach (SMA) sind Banken bei der Bemessung operationeller Risiken zur Ermittlung des sogenannten Internal Loss Multiplier (ILM) angehalten. Für kleine Banken („Bucket 1“) wird der ILM nach den Beschlüssen des BCBS auf 1 festgesetzt. Die EBA hat in diesem Zusammenhang umfassende Analysen sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Volatilität der Eigenkapitalanforderungen hauptsächlich durch die Business Indicator Component (BIC;  $\text{OpRisk-Mindestkapital} = \text{BIC} \times \text{ILM}$ ) und nicht durch den ILM bestimmt wird. Daher sollen auch kleine Institute – Einhaltung der übrigen Anforderungen vorausgesetzt – die Möglichkeit erhalten, den ILM institutsindividuell zu bestimmen.

Durch den Wegfall des AMA (interne OpRisk-Modelle) steigen bei Bucket-2- bzw. Bucket-3-Banken ( $\text{BIC} > 1 \text{ Mrd. Euro}$ ) die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken zum Teil deutlich. Daher empfiehlt die EBA eine schrittweise Einführung des SMA, um potenzielle „Klippeneffekte“ für die Institute zu vermeiden und die Qualität der Verlustdaten zu steigern. Insgesamt veröffentlicht die EBA 36 quantitative und qualitative Empfehlungen zum neuen Rahmen für operationelle Risiken.

## **Output-Floor**

Der Output-Floor soll gemäß Empfehlung der EBA vom EU-Gesetzgeber entsprechend der vom BCBS vorgeschlagen Ausgestaltung implementiert werden. Nach einer mehrjährigen Übergangsphase soll der Output-Floor demnach bei 72,5% der aggregierten RWA nach Standardansätzen liegen und generell sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf konsolidierter Ebene Anwendung finden. Bei der Genehmigung von Waiver-Anträgen sollen die Aufsichtsbehörden auch die Auswirkungen des Output-Floors berücksichtigen.

Während die RWA nach Anwendung des Output-Floors künftig als Grundlage für die Berechnung sämtlicher Kapitalanforderungen der Institute dienen sollen, prüft die EBA eine Anpassung der SREP-Leitlinien, um potenzielle Überschneidungen zwischen dem Output-Floor und den Anforderungen der Säule 2 zu vermeiden, und empfiehlt den zuständigen Behörden, den Output-Floor ab Inkrafttreten bei der Festlegung des Systemrisikopuffers zu berücksichtigen. Während der Erhebung die Annahme zugrunde lag, dass die Puffer konstant bleiben, ist aufgrund der insgesamt steigenden Kapitalanforderungen davon auszugehen, dass niedrigere Puffer festgesetzt werden könnten.

## **Marktpreisrisiko und SFTs**

Grundsätzlich unterstützt die EBA die EU-weite Einführung der überarbeiteten Berechnung der Forderungsbeträge von Adressenausfallrisiken aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs). Eine Ausnahme stellt das FSB-Rahmenwerk zu Haircut-Floors für SFTs dar. Die EBA sieht in der aktuellen Ausgestaltung des Rahmenwerks in den Baseler Standards auf der einen

Seite Gefahren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Arbitrage und die resultierenden Anreizwirkungen für Banken. Auf der anderen Seite hat die EBA praktische Probleme bei der Implementierung der Regelungen identifiziert, sodass empfohlen wird, die Einführung der Haircut-Floors zunächst zurückzuhalten.

Aufbauend auf den aktuellen Empfehlungen der EBA wird in Q3/Q4 2019 eine zweite Studie erwartet, die weitere Empfehlungen insbesondere zur Umsetzung der überarbeiteten Regelungen zum Marktrisiko und CVA enthalten soll. Auf Grundlage der EBA-Analyse wird die EU-Kommission voraussichtlich im Juni 2020 einen Vorschlag zur Umsetzung von „Basel IV“ – mutmaßlich i.R. einer CRD VI und CRR III – veröffentlichen. Inwiefern die EU-Kommission den Empfehlungen der EBA folgen und der Kommissionsvorschlag i.R.d. Trilog-Verhandlungen modifiziert wird, bleibt abzuwarten.

Bei der Analyse Ihrer institutsspezifischen Betroffenheit im Kontext von „Basel IV“ sowie den zu erwartenden Steuerungs- und Kapitalimplikationen stehen wir Ihnen mit unserer fachlichen Expertise und Projekterfahrung gerne zur Verfügung und würden uns freuen, mit Ihnen persönlich in Kontakt zu treten.

## Meldeinstruktionen der ESMA zu den Offenlegungsanforderungen unter der neuen Verbriefungsregulierung

Am 17. Juli 2019 hat die [ESMA Meldeinstruktionen](#), die sich auf die Transparenzanforderungen nach Art. 7 der neuen Verbriefungsverordnung ([EU/2017/2402](#)) beziehen (s. auch [White Paper 81](#) zu dem überarbeiteten EU-Verbriefungsregelwerks), veröffentlicht. Diese Anforderungen betreffen die Originatoren, Sponsoren sowie Zweckgesellschaften und sollen die Transparenz des EU-Verbriefungsmarktes stärken. Aus diesem Grund hat die ESMA vier sogenannte **Message Definitions** und zugehörige [XML Templates](#) entwickelt, um den Meldeprozess für ABCP und Non-ABCP Verbriefungsinformationen zu harmonisieren und zu vereinfachen.

Wie bereits in der am 31. Januar 2019 veröffentlichten [Opinion der ESMA](#) aufgeführt, wurden die in den 14 Templates enthaltenen Felder jeweils um weitere „**No Data**“ - **Optionen** erweitert. Bei diesen „No Data“ – Optionen differenziert die ESMA zwischen verschiedenen Gründen, die bei Verzicht auf eine Offenlegung unter Angabe folgender Nummerierung angegeben werden können:

No-Data-Option	Erläuterung
ND 1	Information nicht gesammelt, da dies aufgrund der Kreditvergabestandards nicht erforderlich ist
ND 2	Information der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß Kreditantrag verfügbar, aber nicht im Meldesystem des Originators hochgeladen
ND 3	Information der zugrunde liegenden Risikoposition gemäß Kreditantrag verfügbar, aber in einem anderen System als dem Meldesystem des Originators hochgeladen
ND 4	Daten wurden gespeichert, sind jedoch nur von JJJJ-MM-TT verfügbar (JJJJ-MM-TT vervollständigen)
ND 5	Nicht zutreffend

Diese überarbeiteten Regelungen stellen eine Erleichterung – insbesondere für Sponsorbanken im ABCP-Bereich - dar. Damit eine zeitnahe praktische Umsetzung des seit Januar 2019 anzuwendenden Art. 7 (Transparenzanforderungen an Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften) der Verbriefungsverordnung beschleunigt wird, hat die ESMA die Meldeinstruktionen bereits vor der offiziellen Annahme durch eine delegierte Verordnung der EU-Kommission veröffentlicht.



**Andrea Flunker**

Tel: +49 211 8772 3823  
[aflunker@deloitte.de](mailto:aflunker@deloitte.de)



**Andrea Weber**

Tel: +49 211 8772 4769  
[andweber@deloitte.de](mailto:andweber@deloitte.de)

Die Meldungsinstruktionen nehmen Bezug auf die in der Verbriefungsverordnung definierten Rollen, die ein Marktteilnehmer einnehmen kann, und erläutern die Prozesse im Zusammenhang mit der Meldung. Hierbei ist zu beachten, dass die ESMA sich bei diesen Instruktionen auf öffentlich platzierte Verbriefungen bezieht, da im Gegensatz zu privat platzierten Verbriefungen nach Art. 7 Abs. 2 der Verbriefungsverordnung ein Verbriefungsregister durch den Originator, den Sponsor oder auch die Verbriefungszweckgesellschaft zum Zwecke der Erfüllung der Transparenzanforderungen benannt wird.

Zur Übermittlung der 14 Templates wurden folgende „Message Definitions“ und dazugehörige „Identifier“ für die zu berichtenden Informationen hinsichtlich der zugrundeliegenden Forderungen, Investorenberichten, wichtiger Ereignisse, Insiderinformationen und Statusangaben nach ISO 20022 definiert:

- Securitisation Non-ABCP Underlying Exposure Report Message
- Securitisation Non-ABCP Investor Report and Inside Information/Significant Event Message
- Securitisation ABCP Underlying Exposure Report Message
- Securitisation ABCP Investor Report and Inside Information/Significant Event Message
- Financial Instrument Reporting Status Advice

Es wird u.a. auch beschrieben, welche Informationen in der Meldung enthalten sein müssen, wie oft diese unter welche Bedingungen einzureichen sind und wie mit Änderungen von strukturellen Merkmalen oder Risikomerkmale während des Berichtszeitraums umzugehen ist. Im gleichen Sinne be-fassen sich die Meldeinstruktionen mit dem Umgang von fehlerhaften Daten bzw. Meldungen und mit Details zur Durchführung von Änderungen bei einem bestimmten, durch einen Identifier erkennbaren Verbriefungsdatensatz.

Die ITS der ESMA zur Umsetzung der Transparenzanforderungen unter der Verbriefungsverordnung müssen noch von der EU-Kommission angenommen und veröffentlicht werden, daher sind die Änderungen noch nicht als final anzusehen und können jederzeit geändert werden. Gleiches gilt für das XML-Schema und die Validierungsregeln.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Think you know enough about Credit Risk Management?**

**Follow our advanced online course and start to understand the iceberg.**

Der Online-Kurs besteht aus vier Modulen, die eine effektive Mischung aus Theorie und Praxis bieten.

- 40-60 Stunden
- Berufsausbildungszertifikat
- Vielfältiges Lernmaterial
- 24/7 Zugang
- Interaktion mit anderen Teilnehmern und den Kursleitern

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Neues Schaubild – CRR II

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte des neuen CRR II-Regelwerks.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



### **Property Index 2019**

Der EU-Immobilienmarkt im Vergleich zu Mieten und Kaufen in Deutschland vergleichsweise erschwinglich



### **Die Umsetzung von „Basel IV“ in der EU: Call for Advice**

Neue EBA-Studie mit erweiterter Stichprobe deutet auf einen noch größeren Anstieg der Kapitalanforderungen hin und gibt Empfehlungen zur EU-Umsetzung

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für Banken**  
Schaubild



**SREP**  
Schaubild

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 31. Juli 2019

August 2019

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.